


Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Landkreise Tuttlingen (LK Tuttlingen), Rottweil (LK RW) und der Schwarzwald-Baar-Kreis (LK SBK) bilden gemeinsam die Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“. Die Landkreise sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) für die Beseitigung von mineralischen Abfällen bzw. Baumassenabfällen (Material der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II) zuständig.

Zur Entsorgung von Bauabfällen stehen im Landkreis Tuttlingen eine vom Landkreis betriebene DK II-Deponie in Talheim und eine DK I-Deponie in Aldingen zur Verfügung. Die vom Landkreis Rottweil betriebene Deponie Bochingen in Oberndorf wird derzeit stillgelegt. Der Schwarzwald-Baar-Kreis verfügt an den Standorten Hüfingen und Tuningen (unmittelbare Nachbarschaft zur Deponie Talheim) über Deponien, die derzeit stillgelegt und in die Nachsorgephase überführt werden.

Im Februar 2015 haben sich die drei Landkreise darauf verständigt, ein gemeinsames Handlungskonzept zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für entsprechende Abfälle in der Region zu entwickeln. Hierbei soll insbesondere die Errichtung eines neuen Deponieabschnitts auf der Deponie Talheim und der ggf. gemeinsame Betrieb dieser Deponie geprüft werden. Die drei Landkreise haben hierfür gemeinsam eine Machbarkeitsstudie an die AU Consult GmbH, Augsburg, beauftragt, in welcher die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Randbedingungen des Vorhabens geprüft werden sollen.

Die Deponie Talheim soll demnach als DK II-Deponie innerhalb der planfestgestellten Gesamtfläche erweitert werden. Um die gesamte, planfestgestellte Fläche als Deponiefläche zu nutzen, soll in einem ersten Schritt die provisorische Abfall-Umladestation verlegt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wurde der Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ aufgestellt. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig mit Bekanntmachung (Satzungsbeschluss) vom 16.02.2021 und liegt südlich direkt angrenzend am Deponiegelände.

Die Deponie Talheim liegt am westlichen Rand des Landkreises Tuttlingen und grenzt an die Gemarkungen Durchhausen (Kreis Tuttlingen) und Tuningen (Schwarzwald-Baar-Kreis) an. Die Erweiterungsflächen schließen östlich an die bestehende Deponie an. Es handelt sich hierbei um eine vom Grundsatz her leicht von Südwest nach Nordost abfallende Fläche, die wegen eines Bachlaufs sowie früher abgelagerter Bodenhalde etc. eine kleinräumig bewegte Topografie aufweist. Unmittelbar südlich des Deponiegeländes befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Abfallzentrum Talheim“. Südlich davon verläuft die in Richtung Talheim führende Kreisstraße K5919 und daran anschließend landwirtschaftliches Offenland. Westlich, nördlich und östlich grenzt forstwirtschaftlich genutztes Waldgebiet an die Deponiefläche und deren Erweiterungsbereich an.

Der auf dem abgezäunten Deponiegelände ehemals vorhandene Mischwald im südlichen Bereich der Erweiterungsfläche wurde bereits zu Beginn der Untersuchung gerodet. Da die Rodungsmaßnahmen als eine vorgezogene Baufeldfreimachung angesehen werden kann, wird der Waldbestand im Rahmen der Eingriffsbewertung in seinem ursprünglichen Bestand berücksichtigt. Gemäß den Daten des Forsteinrichtungswerks (Stand 2018) handelte es sich um einen etwa 80 Jahre alten, von Nadelgehölzen dominierten Mischbestand aus Fichten, Tannen und Buchen. Der Naturverjüngungs-vorrat setzte sich aus ca. 20% Fichte, 45% Bergahorn und 20% Tanne zusammen. Entsprechend der Luftbilddauswertung wiesen die Waldrandbereiche einen höheren Anteil an Laubbäumen und Ge-büsch auf. Ein breiter, hochwertiger Waldmantel war aber vermutlich nicht vorhanden.

Die bereits gerodete Waldfläche auf der Deponie-Erweiterungsfläche soll im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen einer „worst-case-Betrachtung“ unterzogen werden. Hierbei ist mit Hilfe der angrenzenden Biotope zu ermitteln, welche Strukturen vor der Rodung vorhanden waren und welche geschützten Arten den Bereich als Lebensraum genutzt haben.

Angrenzend an den bereits gerodeten Waldbestand, schließt sich im Osten der Erweiterungsfläche ein ca. 80-jähriger Nadelwaldbestand aus Fichten, Tannen und vereinzelt Laubgehölzen an. Der in Verjüngung befindliche Waldbestand besitzt eine gut ausgebildete Strauchschicht, bestehend aus Fichtenjungswuchs und wenigen Laubgehölzen (u.a. Gewöhnliche Heckenkirsche, Hasel, Eber-esche, Buche etc.).

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Textteil der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Umweltgutachten zum Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“
- Machbarkeitsstudien des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Der **Fitis** bewohnt trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigem Baumbestand. Die höchsten Dichten mit bis zu 30 Revieren/10 ha erreicht die Art u.a. in Jungkulturen, Dickungen und Nadelstangengehölz. Er baut sein Nest fast ausnahmslos am Boden im dichten Bewuchs oder Gras versteckt. Das Weibchen legt im Mai vier bis sieben Eier. Die Brutzeit beträgt 12 bis 14 Tage und die Jungvögel bleiben 13 bis 14 Tage im Nest. Der Fitis hat auf Grund des Verlustes von Sukzessionsflächen, Weidegebüsch und dem Rückgang der halboffenen Grindenlandschaften in den Hochlagen des Schwarzwaldes starke Bestands- und Arealverluste erlitten.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): *Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds*. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. – Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Fitis ist in ganz Deutschland verbreitet. Der bundesweite Brutbestand wird auf 900.000 - 1.400.000 Brutpaare geschätzt (Bauer et al. 2016).

Innerhalb Baden-Württembergs gibt es einige eher dünn besiedelte Bereiche. Hierzu zählen das Rhein-Main-Gebiet, der Oberrheingraben, das Neckartal und das Vorland der Schwäbischen Alb (Gedeon et al 2014). Nach Bauer et al. 2016 liegt der Brutbestand in Baden-Württemberg schätzungsweise bei 35.000 - 50.000 Brutpaaren. Dies entspricht einem Anteil 3-4 % am bundesweiten Gesamtbestand.

Der Fitis brüteten hauptsächlich im Bereich des jungen Gehölzbestandes östlich der Eingriffsfläche.

Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Abgrenzung der lokalen Population

Eine weiträumige, zusammenhängende Untersuchung zur Avifauna liegt für das Gebiet nicht vor. Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Hilfsweise wird die lokale Population gemäß Trautner (2020) abgegrenzt. Bezugsräume sind dabei insbesondere die Informationen aus dem Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes, die eigenen Kartierungen sowie die Raumsprüche der Art und die räumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes.

Demnach umfasst die lokale Population des Fitis mindestens den Bereich der Deponie und der unmittelbaren Umgebung, maximal den Naturraum. Der Fitis ist innerhalb des VSG nicht gemeldet.

Erhaltungszustand der lokalen Population

Als Orientierungshilfe zur Einschätzung des Erhaltungszustandes dient das ABC Bewertungsschema für Brutvögel in NRW (LANUV OJ).

Habitatqualität: gut [B]

Die im Bereich der Deponie bestehende Halboffenlandschaft mit struktureichen Landschaftselementen insbesondere dem jungen Gehölzbestand im Osten des Plangebietes bieten dem Fitis ein geeignetes Bruthabitat. Für die Art stellt die Deponie des Weiteren ein günstiges Nahrungshabitat dar.

Zustand der Population: gut [B] - mittel - schlecht [C]

Für den Fitis konnten im Untersuchungsjahr 2019 im gesamten Untersuchungsgebiet zwei Revierzentren nachgewiesen werden. Auf Grund des vorhandenen Habitatpotentials ist die Population stark an den Deponiebereich gebunden. Da der Fitis einem starken Rückgang in Baden-Württemberg ausgesetzt ist und er seit 2016 als „gefährdet“ eingestuft wird, muss auch die vorliegende Population als „gefährdet“ angesehen werden.

Beeinträchtigungen: mittel - schlecht [C]

Beeinträchtigungen für die lokale Population liegen im Umfeld des Planungsvorhabens vor allem durch die Erneuerung der Infrastruktur auf dem Deponiegelände und seiner Umgebung sowie in der forstwirtschaftlichen Nutzung der um den Eingriffsbereich liegenden Gehölzstrukturen.

Gesamterhaltungszustand gut [B] bis mittel - schlecht [C]

Trautner, J., & Eugen-Ulmer-Verlag. (n.d.). Artenschutz Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Retrieved November 20, 2020, from <https://www.ulmer.de/usd-6119880/artenschutz-.html>

Standarddatenbogen SPA „Baar“

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) OJ: ABC-Bewertungsschema Brutvögel NRW. Online-Veröffentlichung: <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf>

3.4 Kartografische Darstellung⁵



Legende: grüne Schraffur = Deponiebereich Bestand, rote Linie = Erweiterungsbereich Deponie, blassweiße Fläche = Rudungsfläche, schwarze Schraffur = Geltungsbereich B-Plan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“, gelbe Punkte = nachgewiesene Revierzentren, Kürzel für Vogelarten: F = Fitis

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die nachgewiesenen Brutplätze des Fitis werden durch die Realisierung der Deponieerweiterung nicht beeinflusst.

Das Vorkommen von Brutstätten muss jedoch auch für den vorzeitig gerodeten Mischwaldbestand angenommen werden. Vor allem die entfernten Waldrandstrukturen wiesen vermutlich ein hohes Brutpotenzial auf. Da die Anzahl der betroffenen Brutpaare im Nachhinein nicht festzustellen ist und geeignete Brutstrukturen in der Umgebung größtenteils besiedelt sein dürften, muss im Rahmen einer „worst-case-Betrachtung“ vom Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Der Verlust von Nahrungshabitaten erfolgt im Zuge der oben beschriebenen Flächeninanspruchnahme und entfaltet keine eigenständige Wirksamkeit auf die Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

siehe 4.1a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Im Zuge der „worst-case-Betrachtung“ ist davon auszugehen, dass auf Grund der vorgezogenen Rodung bereits Brutplätze zerstört wurden.

Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich. Da vorgezogene CEF-Maßnahmen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht mehr möglich sind, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Die vorzeitige Rodung des Waldbereiches auf der planfestgestellten Deponiefläche hat den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits zur Folge.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind demnach nicht mehr möglich.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

siehe 4.1 f) und g)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.6 Betroffenheit der Zweig- und Staudenbrüter & Kapitel 7 Maßnahmen

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Im Falle des bereits vorzeitig entnommenen Mischwaldbestandes kann eine Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen ausgeschlossen werden, da die vorgezogene Rodung außerhalb der Brutzeit erfolgte.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Durch die Realisierung der Deponieerweiterung ergibt sich für den Fitis keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Aufgrund der Rodung des gesamten Bereiches verbleiben dort für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.6 Betroffenheit der Zweig- und Staudenbrüter

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine erhebliche Störung des Fitis im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der Realisierung der Deponieerweiterung ist nicht zu erwarten. Die genannte Art reagiert wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.6 Betroffenheit der Zweig- und Staudenbrüter

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Die Deponie Talheim (DK II) im Landkreis Tuttlingen wird derzeit auch vom Schwarzwald-Baar-Kreis und dem Landkreis Rottweil im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungen zur Beseitigung von belasteten Bauabfällen genutzt.

Die Landkreise sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Beseitigung von belasteten Abfällen der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II zuständig. Die drei vorgenannten Landkreise bilden gemeinsam die Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“.

Neben der Deponie in Talheim betreibt der Landkreis noch eine zweite Deponie in Aldingen, die ebenfalls von den beiden übrigen Landkreisen mitgenutzt wird. Jedoch wird hier nur noch eine Restverfüllung umgesetzt, da diese Deponie an ihre Kapazitätsgrenze gekommen ist. Die vom Landkreis Rottweil betriebene Deponie Bochingen in Oberndorf sowie die Deponien des Schwarzwald-Baar-Kreises an den Standorten Hüfingen und Tuningen (unmittelbare Nachbarschaft zur Deponie Talheim) wurden stillgelegt.

Im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit für die entsprechenden Abfälle, haben sich die drei Landkreise darauf verständigt, für die Zukunft gemeinsam in Form eines Zweckverbandes die Entsorgungssicherheit für die o.g. Abfallarten zu gewährleisten. Wo und wie diese Zusammenarbeit erfolgen soll, wird anhand einer Satzung und weiteren Vereinbarungen geregelt.

Die Entsorgungssicherheit für die belasteten Abfällen der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II kann innerhalb der Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“ nur noch auf der bestehenden Deponie Talheim gewährleistet werden. Die Erweiterungsflächen der nunmehr geplanten Deponieerweiterung sind bereits planfestgestellt (RP Freiburg: Planfeststellung: 05.07.1985, Genehmigung zum unbefristeten Weiterbetrieb: 20.05.2005, Genehmigung zur Rückgabe einer Teilfläche: 19.07.2011). Weitere zulässige Entsorgungsstandorte mit ausreichenden Verfüllungskapazitäten sind in den drei Landkreisen nicht mehr vorhanden. Eine kurzfristige Genehmigung anderer Entsorgungsstandorte ist nicht möglich. Um einen drohenden Entsorgungsnotstand bei der Entsorgung mineralischer Abfälle zu vermeiden, muss zwingend auf die bereitstehenden Erweiterungsflächen der Deponie Talheim zurückgegriffen werden.

Das große öffentliche Interesse an der Erweiterung der Deponie liegt vor allem in der langfristigen Sicherstellung der Grundversorgung der Bürger in der Abfallentsorgung.

Nach den Angaben des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2018) fallen im Landkreis Tuttlingen aktuell jährlich ca. 15.500 Tonnen Restmüll sowie ca. 6.000 Tonnen Sperrmüll und Altholz an. Im Verlauf der vergangenen Jahre ist dabei die umgeschlagene Gesamtabfallmenge am Standort Talheim stetig auf nunmehr über 21.000 Tonnen pro Jahr gestiegen.

Hinzu kommt die nunmehr gemeinsame Nutzung der Deponie Talheim durch die Zusammenlegung der drei Landkreise Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis und Rottweil zur Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“.

Nach den Angaben des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2016) ist in der Gesamtschau aller Ergebnisse im Prognosezeitraum (2015 – 2030) aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit einer Menge von ca. 50.000 bis 100.000 Mg pro Jahr zu rechnen, welche auf einer DK-I-Deponie abzulagern ist. Der Bedarf zur Verfüllung eines entsprechenden Deponieabschnitts auf der Deponie Talheim ist somit gegeben.

Die langfristige Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung unter Einhaltung aller geltenden betrieblichen Sicherheitsanforderungen und Umweltschutzvorschriften dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl der Bürger im Landkreis Tuttlingen. Die Bedingung des überwiegend öffentlichen Interesses ist somit erfüllt.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Begründung: siehe 5.1

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- *Machbarkeitsstudien des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg*

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Fitis	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird unter Berücksichtigung aller vorhandener avifaunistischer Erkenntnisse über das Gebiet sowie unter Einbeziehung der Habitatqualität und Beeinträchtigungen als gut [B] bis mittel - schlecht [C] bewertet.	<p>Der Fitis ist in ganz Deutschland verbreitet. Innerhalb Baden-Württembergs gibt es einige eher dünn besiedelte Bereiche. Hierzu zählen das Rhein-Main-Gebiet, der Oberrheingraben, das Neckartal und das Vorland der Schwäbischen Alb (Gedeon et al 2014). Nach Bauer et al. 2016 liegt der Brutbestand in Baden-Württemberg schätzungsweise bei 35.000 - 50.000 Brutpaaren.</p> <p>Der Fitis hat sehr starken Bestands- und Arealverlusten erlitten, weshalb er 2016 erstmals in eine Gefährdungskategorie der Roten Liste Baden-Württembergs eingestuft worden (Bauer et al. 2016). Aufgrund der erheblichen Bestandsabnahmen sowie des weiteren Rückgangs der Bestände wird der Erhaltungszustand der Art als „mittel – schlecht“ [C] bewertet.</p> <p><i>Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.</i></p> <p><i>Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, Bernd, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler, K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.</i></p>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
Fitis	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich durch das Vorhaben möglicherweise verschlechtern. Infolge der bereits erfolgten Rodung sowie des dauerhaften Charakters des Waldflächenverlustes (Rekultivierung erst in ca. 30 Jahren sowie Waldentwicklung hin zu einem alten Mischwaldbestand mit Höhlenbäumen in weiteren 80 – 100 Jahre) fallen potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten weg.	Neben den Beeinträchtigungen für die unmittelbar betroffene, lokale Fitispopulation ergeben sich durch das Vorhaben keine weiteren Beeinträchtigungen.

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Durch die Realisierung der Deponieerweiterung und die damit einhergehende, bereits durchgeführte Rodung resultiert ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Fitis sowie eine Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Art. Der als gut [B] bis mittel - schlecht [C] bewertete Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich infolge der Vorhabensrealisierung verschlechtern.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung FCS 3 - Deponie kann der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Kap. 7 entnommen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- saP - Kapitel 8.3.3.6 Betroffenheit der Zweig- und Staudenbrüter & Kapitel 7 Maßnahmen

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.